

DKM 2026 – Presse-Akkreditierungsbedingungen (PAB)

für die Veranstaltung DKM 2026, 27.10.2026 – 28.10.2026, Dortmund

Stand: 22.03.2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Presse-Akkreditierungsbedingungen gelten für alle Personen, die eine Presseakkreditierung für die DKM 2026 beantragen, erhalten oder nutzen (nachfolgend „Antragsteller:in“ bzw. „Pressevertreter:in“).

§ 2 Zweck der Presseakkreditierung

Die Presseakkreditierung dient ausschließlich der eigenständigen redaktionell-journalistischen Berichterstattung über die Veranstaltung, ihre fachlichen Inhalte und ihr Marktumfeld.

Sie dient insbesondere nicht

- der allgemeinen Teilnahme an der Veranstaltung,
- werblichen, vertrieblichen oder sonstigen kommerziellen Zwecken,
- der Umgehung regulärer Zutritts-, Ticket-, Aussteller-, Partner- oder Dienstleisterregelungen.

§ 3 Kein Anspruch auf Akkreditierung; Entscheidung des Veranstalters

1. Ein Anspruch auf Erteilung einer Presseakkreditierung besteht nicht.
2. Der Veranstalter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Annahme, Ablehnung, Beschränkung, Auflagen, Widerruf und Entzug einer Presseakkreditierung.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, die Akkreditierung insbesondere auf bestimmte Personen, Zeiträume, Zutrittsbereiche, Veranstaltungsbestandteile oder zulässige Nutzungsformen zu beschränken.
4. Eine einmal erteilte Akkreditierung begründet keinen Anspruch auf zukünftige Akkreditierungen.

§ 4 Akkreditierungsberechtigung

1. Presseakkreditierungen werden grundsätzlich nur natürlichen Personen erteilt, die in eigenständiger redaktionell-journalistischer Funktion tätig sind und die DKM 2026 im Rahmen einer nachvollziehbaren journalistischen Berichterstattung begleiten.
2. Akkreditierungsfähig sind insbesondere:
 - a. Redakteur:innen und festangestellte journalistische Mitarbeiter:innen von Verlagen, Fachmedien, Redaktionen, Nachrichtenagenturen, Rundfunk-, TV- oder vergleichbaren journalistischen Angeboten,
 - b. freie Journalist:innen mit konkretem redaktionellem Auftrag oder belastbar nachgewiesener aktueller journalistischer Veröffentlichungstätigkeit,
 - c. Fotograf:innen mit journalistischem Auftrag eines akkreditierungsfähigen Mediums.
3. Voraussetzung ist jeweils ein nachvollziehbarer Bezug zur Berichterstattung über die DKM 2026, die Versicherungs-, Finanz- oder Vermittlerbranche oder fachlich angrenzende Themen.
4. Die Entscheidung über die Akkreditierungsfähigkeit trifft ausschließlich der Veranstalter.

§ 5 Nicht akkreditierungsfähige Personen und Nutzungszwecke

Nicht presseakkreditierungsfähig sind insbesondere Personen oder Tätigkeiten, die schwerpunktmäßig:

1. PR-, Marketing-, Vertriebs-, Sponsoring-, Recruiting- oder Unternehmenskommunikationszwecken dienen,
2. der werblichen, imagebezogenen oder sonstigen kommerziellen Content-Produktion für Unternehmen, Marken, Aussteller, Partner oder sonstige Marktteilnehmer dienen,

3. als Corporate Media, Unternehmenskanal, Unternehmenspodcast, Unternehmensvideoformat oder vergleichbares unternehmenseigenes Kommunikationsformat ausgestaltet sind,
 4. als Social-Media-, Creator-, Influencer- oder vergleichbare reichweitenorientierte Formate betrieben werden, soweit diese nicht eigenständig redaktionell-journalistisch geprägt sind,
 5. überwiegend der Marktbeobachtung, Kontakthanbahnung, Geschäftsanbahnung, Lead-Generierung, Wettbewerbsanalyse oder sonstigen nicht redaktionellen Zwecken dienen,
 6. durch Aussteller, Partner, Dienstleister oder sonstige Dritte eingesetzt werden, soweit für diese reguläre Zutritts-, Aussteller-, Dienstleister- oder Aufnahmeprozesse vorgesehen sind.
- Der Veranstalter kann vergleichbare Fallgestaltungen ebenfalls von der Presseakkreditierung ausschließen.

§ 6 Nachweise; Prüfungsrecht des Veranstalters

1. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat auf Verlangen des Veranstalters geeignete Nachweise der journalistischen Tätigkeit und des konkreten Berichterstattungsbezugs vorzulegen.
2. Als geeignete Nachweise kommen insbesondere in Betracht:
 - a. ein aktuelles Redaktions- oder Auftragschreiben unter Benennung von Medium, Thema und Zeitraum,
 - b. ein Impressumsnachweis oder eine Bestätigung der Redaktion bzw. des Mediums,
 - c. aktuelle, namentlich zuordenbare journalistische Veröffentlichungen aus den letzten zwölf Monaten,
 - d. bei freien Journalist:innen ergänzend eine aktuelle Beauftragung oder eine vergleichbar belastbare redaktionelle Legitimation.
3. Ein Presseausweis allein begründet keinen Anspruch auf Akkreditierung.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, weitere Informationen und Nachweise anzufordern, Angaben zu verifizieren und bei Zweifeln Rückfragen bei dem angegebenen Medium bzw. Auftraggeber zu stellen.
5. Unvollständige, widersprüchliche, nicht verifizierbare oder offenkundig ungeeignete Nachweise berechtigen den Veranstalter zur Ablehnung oder zum Widerruf der Akkreditierung.

§ 7 Antragstellung, Fristen, Pflichtangaben

1. Presseakkreditierungen sind grundsätzlich vorab über das vom Veranstalter vorgesehene Verfahren zu beantragen.
2. Vor-Ort-Akkreditierungen können im Einzelfall zugelassen werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
3. Der Veranstalter kann Akkreditierungsfristen vorgeben und Anträge nach Fristablauf ablehnen.
4. Im Antrag sind insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben:
 - a. vollständiger Name gemäß amtlichem Lichtbildausweis,
 - b. Medium/Firma,
 - c. Funktion,
 - d. E-Mail-Adresse,
 - e. Mobilnummer,
 - f. Land,

- g. sowie die beabsichtigte Art der Berichterstattung.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zahl der Akkreditierungen pro Medium, Redaktion oder Auftraggeber zu begrenzen.

§ 8 Wahrheitspflicht; frühere Verstöße

1. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert, sämtliche Angaben vollständig, zutreffend und nicht irreführend zu machen.
2. Falsche, irreführende oder verschleiernde Angaben berechtigen den Veranstalter zur sofortigen Ablehnung, zum Widerruf der Akkreditierung, zur Sperrung des Badges, zum Verweis vom Veranstaltungsgelände sowie zu weitergehenden Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts.
3. Der Veranstalter kann eine Akkreditierung auch dann ablehnen, wenn bei früheren Veranstaltungen Verstöße gegen Akkreditierungs-, Aufnahme-, Sicherheits- oder Hausregeln vorlagen oder berechtigte Zweifel an einer regelkonformen Nutzung bestehen.

§ 9 Personalisierung, Badge-Nutzung, Nichtübertragbarkeit

1. Presseausweise und Badges sind personalisiert und nicht übertragbar.
2. Missbrauch, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung, unberechtigte Nutzung durch Dritte oder jede sonstige missbräuchliche Verwendung, führt zur sofortigen Sperrung und kann weitere Maßnahmen nach sich ziehen.
3. Sofern für den Badge ein Foto erforderlich ist, stellt die Pressevertreter:in dieses im vorgegebenen Format bereit.
4. Bei Abholung, Neudruck oder Umtausch des Presseausweises kann der Veranstalter die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangen. Ohne ausreichenden Identitätsnachweis kann die Ausgabe verweigert werden.

§ 10 Umfang der Akkreditierung; Zutritt

1. Die Presseakkreditierung berechtigt ausschließlich zum Zutritt zu den vom Veranstalter freigegebenen Bereichen und nur im jeweils bestätigten Umfang.
2. Sie vermittelt insbesondere keinen Anspruch auf Zutritt zu
 - a. geschlossenen Bereichen,
 - b. Backstage-Bereichen,
 - c. gesondert freizugebenden Veranstaltungsbestandteilen,
 - d. Abendveranstaltungen,
 - e. VIP-/Lounge-Bereichen,
 - f. Besprechungsflächen,
 - g. nicht öffentlichen Briefings,
 - h. oder sonstigen nur eingeschränkt zugänglichen Zonen.
3. Der Veranstalter kann Zugänge aus organisatorischen, sicherheitsbezogenen, kapazitiven, programmbezogenen oder sonst sachlichen Gründen einschränken oder versagen.
4. Die Presseakkreditierung dient nicht als Ersatz für sonst erforderliche Tickets, Ausstellerausweise, Dienstleistanmeldungen oder gesonderte Teilnahmeberechtigungen.

§ 11 Foto-, Film- und Tonaufnahmen; Abgrenzung zur Drehgenehmigung

1. Die Presseakkreditierung ersetzt keine gesondert erforderliche Drehgenehmigung und vermittelt kein allgemeines oder unbeschränktes Recht zur Anfertigung oder Veröffentlichung von Foto-, Film-, Video-, Ton-, Interview-, Livestream- oder sonstigen Aufnahmen.
2. Ohne gesonderte schriftliche Freigabe des Veranstalters zulässig sind ausschließlich situative, einzelne, handgeführte und nicht störende journalistische Aufnahmen in allgemein zugänglichen Bereichen, soweit diese
 - a. der aktuellen redaktionellen Berichterstattung über die Veranstaltung dienen,
 - b. weder Sicherheits-, Betriebs- oder Programmabläufe beeinträchtigen,
 - c. keine Rechte Dritter verletzen,
 - d. und keinen systematischen, dokumentarischen, auswertungsbezogenen oder produktionsartigen Charakter haben.
3. Nicht von Abs. 2 umfasst und daher nur mit vorheriger schriftlicher Freigabe des Veranstalters zulässig sind insbesondere:
 - a. Video- oder Tonaufnahmen, die über einzelne, situative Berichterstattungsmomente hinausgehen,
 - b. geplante Interviews, O-Töne, Statements oder Moderationen in die Kamera,
 - c. Livestreams, Live-Schalten und vergleichbare Echtzeitformate,
 - d. Aufnahmen unter Einsatz von Stativ, Licht, Funktechnik, mehreren Kameras, Crew-Setup oder sonstigem erweitertem Equipment,
 - e. planmäßige, wiederholte, umfangreiche oder thematisch gezielte Aufnahmen,
 - f. Aufnahmen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten,
 - g. Aufnahmen in gesondert freizugebenden, nicht öffentlichen oder sonst sensiblen Bereichen,
 - h. Aufnahmen mit Fokus auf betriebliche Abläufe, technische Einrichtungen, Logistik-, Entsorgungs-, Versorgungs-, Sicherheits- oder sonstige Infrastrukturen der Veranstaltung, soweit diese über eine normale situative Veranstaltungsberichterstattung hinausgehen
 - i. Aufnahmen unter Einsatz von Drohnen oder vergleichbaren unbemannten Fluggeräten.
4. An Ständen, Präsentationen und Flächen Dritter sind deren Rechte und Vorgaben zu beachten; erforderliche Zustimmungen sind von der Pressevertreter:in eigenverantwortlich einzuholen.
5. Das gezielte Erfassen, Sichern, Auswerten, Weitergeben oder Veröffentlichens von Badges, Teilnehmerdaten, nicht öffentlich bestimmten Unterlagen, Bildschirmhalten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen offenkundig sensiblen Informationen ist unzulässig, soweit keine ausdrückliche Freigabe vorliegt.
6. Der Veranstalter kann im Einzelfall aus sachlichen Gründen weitere Auflagen zu Umfang, Ort, Zeitpunkt, Art und technischer Durchführung von Aufnahmen machen oder Aufnahmen beschränken bzw. untersagen.

§ 12 Persönlichkeitsrechte, Rechte Dritter, rechtmäßige Nutzung

1. Die Pressevertreter:in ist verpflichtet, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, Urheberrechte, Markenrechte sowie sonstige Rechte Dritter zu beachten.
2. Erforderliche Einwilligungen, Zustimmungen oder sonstige Freigaben sind von der Pressevertreter:in eigenverantwortlich einzuholen, soweit dies rechtlich erforderlich ist.
3. Die Verantwortung für die rechtmäßige Erstellung, Verarbeitung, Nutzung und Veröffentlichung von Bild-, Video- und Tonmaterial liegt ausschließlich bei der Pressevertreter:in.

§ 13 Embargos, gesperrte Inhalte, nicht öffentliche Bereiche

1. Sofern der Veranstalter oder berechtigte Dritte bestimmte Informationen, Materialien, Briefings oder Programmpunkte ausdrücklich als embargiert, gesperrt oder nicht öffentlich kennzeichnen, sind die hierzu kommunizierten Bedingungen einzuhalten.
2. Für nicht öffentliche Bereiche, Vorabinformationen, Hintergrundgespräche und gesondert freigegebene Inhalte können ergänzende Vertraulichkeits- oder Nutzungsbedingungen gelten.
3. Ohne ausdrückliche Freigabe besteht kein Anspruch auf Zugang zu oder Nutzung von nicht öffentlichen Inhalten.

§ 14 Unzulässige Nutzung der Presseakkreditierung

Die Presseakkreditierung darf insbesondere nicht genutzt werden für

1. Werbung, Promotion, Sponsoring-, Vertriebs- oder Sales-Aktivitäten,
2. Produkt-, Unternehmens- oder Markeninszenierungen zu kommerziellen Zwecken,
3. Sampling, Recruiting, Lead-Generierung oder Geschäftsanbahnung,
4. Markt-, Wettbewerbs- oder Teilnehmerdatenerhebung außerhalb zulässiger journalistischer Berichterstattung,
5. die Umgehung regulärer Teilnahme-, Ticket-, Aussteller-, Partner- oder Dienstleisterprozesse.

§ 15 Sicherheitskontrollen, Hausordnung, Weisungen

1. Der Zutritt kann von Sicherheitskontrollen, insbesondere Ausweis-, Taschen- oder sonstigen Eingangskontrollen, abhängig gemacht werden.
2. Es gelten die Hausordnung, sämtliche Sicherheits- und Evakuierungsanweisungen sowie die Weisungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes und des sonstigen autorisierten Personals.
3. Den Weisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 16 Widerruf, Sanktionen, Hausrecht

1. Bei Verstößen gegen diese Bedingungen, gegen sonstige Veranstaltungsregeln oder gegen geltendes Recht kann der Veranstalter insbesondere:
 - a. Auflagen erteilen,
 - b. einzelne Tätigkeiten untersagen,
 - c. die Akkreditierung beschränken, sperren oder entziehen,
 - d. den weiteren Zutritt verweigern,
 - e. einen Verweis vom Gelände aussprechen,
 - f. ein Hausverbot erteilen,

- g. künftige Akkreditierungen ablehnen.
2. Soweit rechtlich zulässig, kann der Veranstalter bei offenkundig unzulässigen Aufnahmen, Nutzungen oder Veröffentlichungen insbesondere die sofortige Unterlassung, die vorläufige Nichtveröffentlichung sowie die Löschung oder Nichtweiterverwendung unzulässig erlangter oder erstellter Aufnahmen und Materialien verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz, bleiben unberührt.
3. Der Veranstalter übt das Hausrecht aus.

§ 17 Haftung

1. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Veranstalter haftet nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.

§ 18 Datenschutz

Die im Rahmen der Presseakkreditierung erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung des Antrags, zur Prüfung der Akkreditierungsberechtigung, zur Durchführung von Zutrittskontrollen, zur Veranstaltungsorganisation sowie zur Durchsetzung dieser Bedingungen verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Veranstalters unter <https://www.bbg-gruppe.de/datenschutz>.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Presse-Akkreditierungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, ist Bayreuth.